

Plangenehmigungsverfahren bls Bern-Schwarzenburg

Ordentliches Plangenehmigungsverfahren,

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren; BLS, Bahnfunk GSM-R Bern – Schwarzenburg, mehrere Gemeinden

Betrifft die Gemeinden Bern, Köniz,
Schwarzenburg

Gesuchssteller/In

BLS Netz AG, Projekte & Technologie, Automation, Freiburgstrasse
130, 3001 Bern

Gegenstand

Im Rahmen der Erneuerung der Sicherheits- und Automatisationsanlagen soll die Strecke Bern – Schwarzenburg für den Einsatz der Führerstandssignalisierung vorbereitet werden. Als Voraussetzung dazu sieht das Bauprojekt auf dieser Strecke den Bau und Betrieb von zehn GSM-R-Bahnfunkanlagen vor. Es betrifft die Gemeinden wie folgt:

Stadt Bern:

Bahnfunkanlage Bern Weyermannshaus (BEWM), Koord.
2'598'241/1'199'966: Montage von vier GSM-R-Antennen an den bewilligten, noch nicht gebauten Bahnfunkmast und Installation der Sendeanlage im Technikgebäude.

Bahnfunkanlage Bern Fischermätteli (BNFI), Koord.

2'598'113/1'198'931: Bau einer Funkanlage, bestehend aus einem 22 m hohen Mast mit vier Antennen und einer Technikkabine für die Sendeanlage.

Gemeinde Köniz:

Bahnfunkanlage Köniz Waldegg (KOEW), Koord. 2'598'322/1'198'226: Bau einer Funkanlage, bestehend aus einem 15 m hohen Mast mit zwei Antennen und einer Technikkabine für die Sendeanlage.

Bahnfunkanlage Köniz (KOEX), Koord. 2'597'538/1'196'257: Bau einer Funkanlage, bestehend aus einem 22 m hohen Mast mit zwei Antennen und der Sendeanlage im Technikgebäude.

Bahnfunkanlage Gasel (GASL), Koord. 2'597'018/1'194'917: Bau einer Funkanlage, bestehend aus einem 22 m hohen Mast mit zwei Antennen und einer Technikkabine für die Sendeanlage.

Bahnfunkanlage Niederscherli (NSXX), Koord. 2'596'802/1'193'512: Bau einer Funkanlage, bestehend aus einem 22 m hohen Mast mit zwei Antennen und einer Technikkabine für die Sendeanlage.

Bahnfunkanlage Mittelhäusern (MHNX), Koord. 2'594'133/1'191'025: Bau einer Funkanlage, bestehend aus einem 19 m hohen Mast mit zwei Antennen und einer Technikkabine für die Sendeanlage.

Gemeinde Schwarzenburg:

Bahnfunkanlage Lanzenhäusern (LZNH), Koord. 2'593'171/1'188'488: Montage zweier GSM-R-Antennen an den bestehenden Mobilfunkmast und Installation der Sendeanlage im bestehenden Technikraum.

Bahnfunkanlage Schwarzenburg Feldmoos (SCBF), Koord.

2'592'859/1'185'896: Bau einer Funkanlage, bestehend aus einem 22 m hohen Mast mit zwei Antennen und einer Technikkabine für die Sendeanlage.

Bahnfunkanlage Schwarzenburg Bahnhof (SCBX), Koord.

2'592'815/1'185'383: Bau einer Funkanlage, bestehend aus einem 7.3 m hohen Mast mit zwei Antennen, der ins neue Technikgebäude integriert wird, und der Sendeanlage im Technikgebäude.
Für Detailinformationen wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Verfahren

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht.
Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr BAV.

Öffentliche Auflage

Die Planunterlagen können vom **8. Juni 2026 bis 7. Juli 2026** während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Stadt Bern, Bauinspektorat, Bundesgasse 38, 3011 Bern (4. Stock, Zimmer 481, Öffnungszeiten Montag – Freitag 08.00–11.30 Uhr und 14.00-16.00 Uhr)
- Gemeinde Köniz, Bauinspektorat, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz
- Gemeinde Schwarzenburg, Bauinspektorat, Bernstrasse 1, 3150 Schwarzenburg

Aussteckung

Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert, soweit dies unter Berücksichtigung der Betriebssicherheit möglich ist. Andere Flächen werden nicht ausgesteckt.

Einsprachen

Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung, Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG, Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG, Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG, die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Einwände gegen die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Kontaktstelle

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern und Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, 3013 Bern